

Antrag
des Freistaates Bayern

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Strukturreform in der
gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Weiterentwicklungsgesetz - GKVWG -)**

Punkt 5 b der 698. Sitzung des Bundesrates am
14. Juni 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zum GKV-Weiterentwicklungsgesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 Grundgesetz angerufen wird.

Die Streichung des § 274 SGB V (Prüfung der Krankenkassen und ihrer Verbände) wird abgelehnt. Außerdem wird im Bereich der Gesundheitsförderung eine Konkretisierung der geltenden Rechtslage für erforderlich gehalten, die unzulässige Werbemaßnahmen im Mantel der Gesundheitsförderung und Prävention verhindert.

Ausgeliefert am 13. JUNI 1996